

## **Friedhofssatzung der Stadt Uelzen**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am 24.06.2013 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Stadt Uelzen betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Bestattung verstorbener Personen eine öffentliche Einrichtung "Friedhöfe der Stadt Uelzen". Die öffentliche Einrichtung setzt sich aus den rechtlich unselbständigen Teileinrichtungen Friedhof Holdenstedt, Friedhof Kl. Süstedt und Friedhof Westerweyhe zusammen.

#### **§ 2**

#### **Friedhofszweck, Bestattungsrecht**

- (1) Der Friedhof Holdenstedt dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Stadt Uelzen - Ortsteil Holdenstedt - ihren Wohnsitz hatten, sowie derjenigen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte haben, auch wenn sie nicht mehr im Ortsteil Holdenstedt wohnhaft waren.
- (2) Der Friedhof Kl. Süstedt dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Stadt Uelzen - Ortsteil Kl. Süstedt - ihren Wohnsitz hatten, sowie derjenigen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte haben, auch wenn sie nicht mehr im Ortsteil Kl. Süstedt wohnhaft waren.
- (3) Der Friedhof Westerweyhe dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Stadt Uelzen - Ortsteil Westerweyhe - ihren Wohnsitz hatten, sowie derjenigen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte haben, auch wenn sie nicht mehr im Ortsteil Westerweyhe wohnhaft waren.
- (4) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt Uelzen.

### **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 3**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt Uelzen kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

## **§ 4 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Stadt Uelzen sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle sowie Dienstfahrzeuge der Stadt Uelzen und der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen, zu befahren,

b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung gewerbliche Arbeiten auszuführen,

d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Stadt Uelzen gewerbsmäßig zu fotografieren,

e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) den jeweiligen Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,

g) das unbefugte Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Erde oder sonstiger Gegenstände.

h) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege.

i) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

(4) Die Stadt Uelzen kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

## **§ 5 Anmeldepflicht für gewerbliche Arbeiten**

Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach Anmeldung bei der Stadt Uelzen und unter Beachtung der dafür bestehenden Bestimmungen (insbesondere Abschnitt V. dieser Satzung) ausgeführt werden.

### **III. Bestattungsvorschriften**

## **§ 6 Anmeldung der Beerdigung**

(1) Die Beisetzung darf nur erfolgen aufgrund

1. einer bei der Stadt Uelzen vorzulegenden Bescheinigung, die von der zuständigen Standesbeamtin oder dem zuständigen Standesbeamten unterschrieben und gesiegelt sein muss, oder

2. falls die Tote oder der Tote nicht am Orte der Beisetzung gestorben ist, eines bei der Stadt Uelzen einzureichenden Leichenpasses des zuständigen auswärtigen Gesundheitsamtes. Danach wird Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

(2) Die Wünsche der Beteiligten werden nach Möglichkeit berücksichtigt. An Sonn- und Feiertagen finden in der Regel keine Beerdigungen statt.

## **§ 7 Särge**

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt Uelzen bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

## **§ 8 Urnen**

Urnen können in bereits bestehenden Gräbern auf Särgen beigesetzt werden. Auf einen Sarg kann nur eine Urne beigesetzt werden. Eine Doppelbelegung einer neu vergebenen Grabstelle mit Sarg und Urne ist nur in Fällen des § 9 Abs. 2 möglich.

## **§ 9 Ausheben der Gräber**

(1) Die Gräber werden von der Stadt Uelzen ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50m.

(3) Abweichend von Abs.2 ist die Tiefe der einzelnen Gräber auf dem Friedhof Westerweyhe so zu wählen, dass eine Überdeckung der Sargoberfläche (Sargdeckel) von mindestens 0,70 m gegeben ist.

(4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(5) Die oder der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Stadt Uelzen entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten der Stadt Uelzen zu erstatten.

## **§ 10 Ruhezeit**

Die Ruhezeit beträgt auf allen Friedhöfen für alle Gräber jeweils mindestens 30 Jahre.

## **§ 11 Friedhofskapelle**

- (1) Die Friedhofskapelle dient zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten und ist zur Aufnahme der Leichen bis zum Begräbnis bestimmt.  
Für die Benutzung und Reinigung der Kapelle wird eine Gebühr erhoben.  
Eine von der Nutzerin oder dem Nutzer gewünschte Ausschmückung der Kapelle kann auf deren/dessen Kosten erfolgen. Die Anmeldung auf Überführung einer Leiche in die Friedhofskapelle hat seitens der Veranlasserin oder des Veranlassers bei der Stadt Uelzen zu erfolgen, und der Zeitpunkt der Überführung ist mit ihr zu vereinbaren. Die Überführung zur Friedhofskapelle ist unter Vorlegung des Totenscheines auf Kosten der Veranlasserin oder des Veranlassers durchzuführen.
- (2) Eine Wiederöffnung des Sarges darf nur mit Genehmigung der Stadt Uelzen erfolgen. Verboten ist die Wiederöffnung des Sarges, wenn der Tod durch ansteckende Krankheit erfolgte. Die Wiederöffnung darf nur von der oder von dem von der Stadt Beauftragten vorgenommen werden. Der Sarg muss drei Stunden vor der Beerdigung wieder geschlossen sein.

## **§ 12 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Uelzen. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Uelzen in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte. In den Fällen des § 22 Abs. 1 können Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Stadt Uelzen durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen gestattet die Stadt Uelzen grundsätzlich nur in den Monaten November bis April.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 13**

#### **Einteilung der Grabstätten**

(1) Sämtliche Grabstellen auf dem Friedhof Holdenstedt bleiben Eigentum der Kirchengemeinde.

An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(2) Sämtliche Grabstellen auf den Friedhöfen Klein Süstedt und Westerweyhe bleiben Eigentum der Stadt Uelzen. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(3) Die Gräber werden eingeteilt in:

- a) Reihengräber
- b) Wahlgräber
- c) Urnenreihengräber
- d) Urnenwahlgräber
- e) Rasenreihengräber
- f) Urnenrasenreihengräber.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderbarkeit der Umgebung.

### **§ 14**

#### **Reihengräber**

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 25 Jahren abgegeben werden.

(2) Es ist zulässig, in einem Reihengrab die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und einer Familienangehörigen oder eines Familienangehörigen oder die Leichen von zwei gleichzeitig gestorbenen Kindern unter 10 Jahren zu bestatten.

(3) Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung von der Nutzungsberechtigten oder dem Nutzungsberechtigten gärtnerisch herzurichten und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz mehrmaliger Aufforderung nicht, so können sie durch die Stadt Uelzen eingeebnet oder eingesät werden. Die dadurch entstehenden Kosten sowie die Folgekosten sind durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten der Stadt Uelzen zu erstatten.

(4) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes fallen die Reihengräber der Stadt Uelzen wieder zu. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist bei Reihengräbern nicht möglich.

### **§ 15**

#### **Wahlgräber**

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit der Erwerberin oder dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Die Nutzungsrechte werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühren erworben. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts (Beweinkaufung) ist nur auf Antrag und nur für das ge-

samte Wahlgrab möglich. Die Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ohne Zustimmung der Stadt Uelzen ist unzulässig.

(3) In den Wahlgräbern können die Erwerberin oder der Erwerber und ihre oder seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf besonderer Genehmigung. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
- c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

(4) Wahlgräber sind spätestens 6 Monate nach dem Erwerb der Benutzungsrechte durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Geschieht dies trotz mehrmaliger Aufforderung nicht, so können sie durch die Stadt Uelzen eingeebnet oder eingesät werden. Die dadurch entstehenden Kosten sowie die Folgekosten sind durch die Nutzungs-berechtigte oder den Nutzungsberechtigten der Stadt Uelzen zu erstatten.

## **§ 16 Urnenreihengräber**

(1) Urnenreihengräber sind Grabstätten für die Beisetzung einer Asche, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 25 Jahren abgegeben werden.

(2) Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechen auch für Urnenreihengräber.

## **§ 17 Urnenwahlgräber**

(1) Urnenwahlgräber sind Grabstätten für die Bestattung von Aschen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

(2) Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend auch für Urnenwahlgräber.

## **§ 18 Rasenreihengräber**

(1) Für Rasenreihengräber gilt § 14 Absätze 1 - 2 und 4 entsprechend.

(2) Bei Rasenreihengräbern kann eine Grabplatte in Größe von max. 0,60 Meter x 0,50 Meter bündig mit dem Boden eingesetzt werden, die Name, Vorname (Geburtsname), Geburts- und Sterbejahr/-datum enthält. Die §§ 20 - 23 gelten für diese Grabplatten entsprechend. Bei Überschreitung der vorgenannten Größen ist die Stadt Uelzen berechtigt, die Grabplatte einzuziehen.

(3) Lässt der oder die Nutzungsberechtigte eine Grabplatte setzen, so wird diese von der Stadt Uelzen gerichtet, wenn sie sich beim Setzen des Grabes verschieben sollte. Die Kosten hierfür hat der oder die Nutzungsberechtigte zu tragen.

(4) Nach der Bestattung und nach der Setzung des Grabes wird die Fläche von der Stadt Uelzen mit Rasen eingesät. Das Mähen des Rasens, das Auffüllen der Erde bei eingefallenen Gräbern sowie das Abräumen der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes werden von der Stadt Uelzen übernommen.

(5) Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen u.ä., stehender Blumenschmuck oder andere individuelle Grabgestaltung ist nicht zulässig. Auf der Grabstätte liegende Sträuße werden bei anfallenden Pflegearbeiten nach dem Ermessen der Stadt Uelzen abgeräumt.

## **§ 19**

### **Urnenrasenreihengrab**

(1) Urnenrasenreihengräber sind Grabstätten für die Beisetzung einer Asche, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 25 Jahren abgegeben werden.

(2) Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Rasenreihengräber entsprechend.

## **V. Grabmale**

### **§ 20**

#### **Zustimmungserfordernis**

(1) Grabmale, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern, ist nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt Uelzen gestattet. Es sind nur architektonisch einwandfreie Werkstoffe nach festgelegten Kernmaßen zulässig.

Folgende Maße (einschl. Sockelhöhe) für Grabmale sollen nicht überschritten werden:

Einzelgräber: Höhe bis 100 cm, Breite bis 80 cm

Doppelgräber: Höhe bis 140 cm, Breite bis 160 cm

Urnengräber: Höhe bis 60 cm, Breite bis 60 cm

Urnendoppelgräber: Höhe bis 60 cm, Breite bis 80 cm

Liegesteine: Höhe bis 50 cm, Breite bis 60 cm

(2) Im Sinne der Friedhofsplanung sind Hügelgräber oder Grabbeete erwünscht. Die Grabsteinsockelhöhe darf im Höchstfall 20 cm betragen.

(3) Das Grabmal muss in seiner Rückseite mit der hinteren Kante der Einfassung abschließen. Die Grabmale müssen mit ihrer Rückseite in der Flucht stehen.

(4) Grababdeckungen wie Steinplatten oder Kiesabdeckungen in Verbindung mit Folie oder Dachpappe sind zur Gewährleistung des Luft- und Wasseraustausches in Westerweyhe nicht zulässig.

### **§ 21**

#### **Bei Antragstellung vorzulegende Unterlagen**

Dem Antrag auf Genehmigung von Grabmalen und Anlagen an die Stadt Uelzen ist zweifach beizufügen:

- a) Der Grabmalentwurf Anlagenentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

## **§ 22**

### **Werkstattbezeichnungen**

Werkstattbezeichnungen dürfen nicht angebracht werden.

## **§ 23**

### **Aufstellen der Grabmale**

- (1) Die Grabdenkmale sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Art der Fundamentierung und der Befestigung (Dübel), insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt Uelzen gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 20. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (2) Die Grabdenkmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Uelzen auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Uelzen nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Uelzen berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der oder des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt Uelzen ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist die oder der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (4) Die Unterhaltungsverantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabdenkmale oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
- (5) Lose und schief stehende Grabdenkmale kann die Stadt Uelzen auf Kosten der oder des Verfügungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabdenkmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Stadt Uelzen berechtigt, es auf Kosten der oder des Verfügungsberechtigten zu beseitigen oder wieder aufstellen zu lassen. Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.



## **§ 24 Entfernung**

(1) Die im § 20 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungsrechte nicht ohne schriftliche Genehmigung der Stadt entfernt oder wesentlich verändert werden. Ausnahmen können zugelassen werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern oder der Ruhezeit bei Reihengräbern oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten müssen die Grabdenkmale, Grabeinfriedigungen usw. von der oder dem Nutzungsberechtigten binnen eines Monats entfernt werden, sonst gehen sie ohne Entschädigung in das Eigentum der Stadt Uelzen über.

(3) Die Stadt Uelzen ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung der oder des Verantwortlichen oder der oder des Nutzungsberechtigten auf deren/dessen Kosten entfernen zu lassen.

(4) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabdenkmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt Uelzen im Einvernehmen mit dem zuständigen Landeskonservator. Sie werden in besonderen Verzeichnissen geführt und dürfen nicht ohne besondere Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

## **VI. Herrichtung und Pflege der Gräber**

### **§ 25 Einzelbestimmungen für Gräber**

(1) Alle Gräber müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

(2) Grabhügel dürfen nicht über 0,20 Meter hoch sein.

(3) Die Grabstätten sind nur mit geeigneten Gewächsen zu bepflanzen, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Das Pflanzen, Verändern oder Beseitigen der Bäume, Sträucher und Hecken bedarf der Genehmigung der Stadt Uelzen, die nur bei richtiger Einfügung in den Gesamtplan erteilt werden darf. Bäume, Sträucher und Hecken gehen mit dem Einpflanzen auf dem Friedhof Holdenstedt in das Eigentum der Kirchengemeinde, auf den Friedhöfen Klein Süstedt und Westerweyhe in das Eigentum der Stadt Uelzen über. Werden diese Anordnungen nicht beachtet, ist der Kirchenvorstand bzw. die Stadt Uelzen berechtigt, die Anpflanzungen ohne weiteres zu beseitigen oder zurückzuschneiden.

(4) Verwelkte Blumen, Kränze und Ranken sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür von der Stadt Uelzen bestimmten Platz zu bringen. Sind die Blumen, Kränze usw. nach Aufforderung durch die Stadt Uelzen nicht innerhalb von 8 Tagen an den von der Stadt Uelzen hierfür bestimmten Abraumplatz geschafft, so werden sie durch den Totengräber dort hingebraucht, wofür die entstehenden Kosten an die Stadt Uelzen durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten zu erstatten sind. Der Kranz, das Blumenkreuz oder die Blumenranken sollen stets aus lebenden Pflanzen hergestellt sein. Die bei der Beerdigung niedergelegten Kränze usw. sind nach einer Frist von 3 Monaten durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten zu beseitigen. Sie werden ggf. durch die Stadt Uelzen entfernt, wobei Satz 2 entsprechend anzuwenden ist.

(5) Unwürdige Gefäße (z. B. Konservendosen) dürfen nicht als Blumenvasen verwandt werden.

(6) Unzulässige Anpflanzungen sind von der oder dem Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies trotz schriftlicher Aufforderung durch Stadt Uelzen nicht, so hat die Stadt Uelzen das Recht, sie auf Kosten der Berechtigten zu beseitigen, nachdem diese zuvor schriftlich hierzu unter Gewährung einer angemessenen Frist aufgefordert sind.

(7) Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt Uelzen nach entsprechender öffentlicher, ortsüblicher Bekanntmachung die Bepflanzungen oder Einfriedungen beseitigen.

(8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Uelzen. Für das Schneiden der auf dem Friedhof Westerweyhe zur Einfassung der Wahlgräber vorhandenen Hecken sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(9) Die Absätze 2 - 5 gelten nicht für Rasenreihengräber und Urnenrasenreihengräber.

## **§ 26**

### **Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird eine Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die oder der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Stadt Uelzen die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die oder der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die oder der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild an der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Stadt Uelzen in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Stadt Uelzen die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen oder Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten gilt Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt die oder der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt Uelzen in diesem Fall die Grabstätte auf ihre/seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird die oder der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die oder der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Stadt Uelzen den Grabschmuck entfernen.

## **VII. Schlussvorschriften**

### **§ 27**

#### **Listenführung**

(1) Es wird ein Grabregister (Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der Reihen- und Wahlgräber) geführt.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungspläne, Grabdenkmalentwürfe usw.) sind zu verwahren.

## **§ 28 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Stadt Uelzen bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

## **§ 29 Haftung**

Die Stadt Uelzen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

## **§ 30 Gebühren**

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung "Friedhöfe der Stadt Uelzen" sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## **§ 31 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Uelzen vom 19.07.1999 außer Kraft.

Uelzen, den 24.06.2013

STADT UELZEN  
(Siegel)  
gez. Lukat  
Bürgermeister